Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 183/2026 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: I FBL: Fr. Bergmoser	FBL 6	6.1			
AbtL: Frau Roden Verfasser/in: Frau Roden					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	23.03.2026

TOP	**Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage der Stadträtin Anke Münch vom 14.03.2026 zur 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigefügt.

1. Kostendeckung und Bürgerfreundlichkeit

1. Wie viele Fälle von Akteneinsicht und Aktenanforderungen gab es in den Jahren 2022, 2023, 2024?
   - Antwort: Da Akteneinsichten und -anforderungen dezentral bei der jeweiligen Fachabteilung beantragt, umgesetzt und abgerechnet werden, können diese Fragen nicht ohne erheblichen Aufwand beantwortet werden.

2. Welche jährlichen Einnahmen erzielt die Stadt aus diesen Gebühren?
   - Antwort: Die erzielten Einnahmen dienen jedoch nur der Kostendeckung für die angefallenen Verwaltungsaufwendungen gem. § 75 GO NRW.

3. Welche finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt hätte es, wenn einfach Akteneinsichten gebührenfrei gestellt oder pauschal geregelt würden?
   - Antwort: Die Stadt würde in diesen Fällen eine Kostenunterdeckung (Personal-, Sach- und IT-Kosten würden weiterhin bestehen) herbeiführen, was einen Verstoß gegen § 75 GO NRW darstellt.

4. Hat die Verwaltung geprüft, ob alternative Modelle (z.B. pauschale Gebühren oder gebührenfreie Einsicht bei geringem Aufwand) möglich wären? Falls ja, mit welchem Ergebnis?
   - Antwort: Pauschale Gebühren würden entweder zu einer Kostenunterdeckung (bei größerem Aufwand) oder zu einer Kostenüberdeckung, somit also Gewinn, (bei geringerem Aufwand) führen. Beides verstößt gegen § 75 GO NRW, daher ist eine nähere Prüfung nicht erfolgt.

2. Transparenz bei zeitabhängigen Gebühren

1. Wie wird der tatsächliche Zeitaufwand in der Praxis dokumentiert und für Bürger nachvollziehbar gemacht?
   - Antwort: Die Fachabteilungen orientieren sich während der Bearbeitung der Auskünfte an der Uhr und können binnen kurzer Zeit abschätzen, ob ein Standard-Fall vorliegt oder

nicht; anhand der vergangenen Zeit wird sodann abgerechnet und im Anschluss die Rechnung erstellt

2. Werden Antragsteller vor Beginn der Leistung über die voraussichtlichen Kosten informiert?
   - Antwort: Dies kann vor der Bearbeitung des Einzelfalls nicht abgeschätzt werden. Daher erfolgt i. d. R. lediglich eine Kostenschätzung, über die der Antragstellende informiert wird. Im Nachhinein werden die tatsächlich entstandenen Gebühren auf Grundlage der öffentlich zugänglichen Verwaltungsgebührensatzung abgerechnet.

3. Hat die Verwaltung geprüft, ob für häufig vorkommende Leistungen pauschale Gebühren transparenter und für Bürger besser kalkulierbar wären? Falls ja, mit welchem Ergebnis?
   - Antwort: Nein, da Verstoß gegen § 75 GO NRW, s.o.

3. Wirtschaftlichkeit sehr niedriger Gebühren

1. Welche jährlichen Einnahmen erzielt die Stadt aus diesen Gebühren insgesamt?
   - Antwort: Da die Einnahmen über diverse Handkassen verbucht werden, kann diese Frage nicht ohne erheblichen Aufwand beantwortet werden

2. Wie hoch schätzt die Verwaltung den administrativen Aufwand für Erhebung, Buchung und Zahlungsabwicklung dieser Gebühren?
   - Antwort: Die Verbuchung erfolgt meist gegen Ende des Haushaltsjahres gegen eine fiktive Jahres-Sollstellung und die Zahlungsabwicklung über die jeweilige Handkasse der Mitarbeitenden in den Fachabteilungen. Der dadurch entstandene Aufwand ist als gering einzustufen

3. Hat die Verwaltung geprüft, ob der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu den Einnahmen wirtschaftlich ist oder ob alternative Regelungen (z.B. Pauschalen oder Mindestgebühren) sinnvoll wären?
   - Antwort: Eine Prüfung ist nicht erfolgt, da Mindestgebühren u.U. auch Gewinn darstellen würden und somit gegen § 75 GO NRW verstoßen. Ebenso verhält es sich mit den Pauschalen (s.o.). Zusätzlich würde im Falle von eventuell erzielten Gewinnen (Mindestgebühren z.B. bei der Anfertigung von Kopien) der § 2b USt gelten, womit sich die Verwaltung wirtschaftlich betätigen würde und dies steuerlich berücksichtigt werden müsste. Das wiederum bedeutet weiteren personellen Verwaltungsaufwand.

4. Gesamteinnahmen aus Verwaltungsgebühren

1. Wie hoch waren die jährlichen Gesamteinnahmen der Stadt Bergheim aus Verwaltungsgebühren in den Jahren 2022, 2023, 2024?
   - Antwort: Alle städtischen Verwaltungsgebühren werden auf Ertragskonten beginnend mit 4311* vereinnahmt. Dies waren in
     - 2022: 2.47 Mio. Euro
     - 2023: 2,91 Mio. Euro
     - 2024: 3,16 Mio. Euro

     Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in diesen Beträgen nicht nur die Einnahmen aus der Verwaltungsgebührensatzung enthalten sind, sondern auch alle an-

deren Gebühreneinnahmen, die über andere rechtliche Grundlagen für die Verwaltung vorgegeben sind, wie z.B. Baugebühren, Gebühren im Denkmalschutz sowie Gebühren im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes.
Eine genauere Bezifferung der Einnahmen für die Tatbestände der Verwaltungsgebührensatzung ist nicht möglich, da hierfür pro Jahr rund 30.000 Buchungen einzeln geprüft werden müssten.

2. Welche jährlichen Gesamteinnahmen erwartet die Verwaltung nach Inkrafttreten der neuen Verwaltungsgebührensatzung?
    - Antwort: Aufgrund der dargelegten Problematik lässt sich keine Prognose zu künftigen Einnahmen erstellen.